

Satzung Sportgemeinschaft Arheilgen 1876 / 1945 e.V.



10. Juli 2014

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Arheilgen 1876/1945 e.V.“ (Kurzform: SGA).

Der Sitz des Vereins ist Darmstadt.

Die SGA ist unter der Nr. VR 913 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins: Förderung des Sports, Förderung der sportlichen Rehabilitation, Förderung der Kunst und Kultur, Förderung der Jugend und Altenhilfe, Förderung von Bildung und Erziehung, Förderung der Umwelt, Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit und Durchführung der Rehabilitation, Errichten von Sportanlagen, Förderung von sportlicher Übung und Leistung, Pflege des Liedgutes, des Tanzens und des Theaters, Unterhaltung eines Sportkindergartens, Weitergabe von Mitteln im Rahmen von Benefizveranstaltungen und Spendenaktionen zu o. g. Zwecken.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für die Präsidiumstätigkeit der Präsidiumsmitglieder zusätzlich zur Kostenerstattung gegen Nachweis eine angemessene Tätigkeitsvergütung beschließen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Kostenerstattung gegen Nachweis nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und ähnliches.

Der Anspruch auf Kostenerstattung gegen Nachweis kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung beim Präsidium bzw. beim Vorstand der Abteilung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Der Gesamtvorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe der Kostenerstattung gegen Nachweis nach § 670 BGB festsetzen. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen
- b) In den Fachverbänden seiner angebotenen Sportarten

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Satz 1 als verbindlich an.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.

Die juristischen Personen sind keine ordentlichen Mitglieder.

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Kurzzeitmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Außerordentliche Mitglieder sind Kinder und Jugendliche von Geburt bis zum 18. Lebensjahr und Gruppenmitglieder.

Kurzzeitmitglieder sind Mitglieder für bestimmte erklärte Zeiträume von weniger als 12 Monaten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmeanträge sind schriftlich an das Präsidium zu richten, das innerhalb von zwei Monaten über die Aufnahme entscheidet.

Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. eines jeden Monats, in dem die Beitrittserklärung erfolgte, bei der befristeten Mitgliedschaft durch Festlegung in der Beitrittserklärung.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben.

§ 7 Rechte des Mitgliedes

Jedem Mitglied stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der erlassenen Ordnungen und der gültigen Übungspläne zur Verfügung.

Das ordentliche Mitglied besitzt nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht, das Stimm- und Vorschlagsrecht. Diese Rechte ruhen, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen mit mehr als sechs Monaten im Rückstand ist.

Mitglieder, die geschäftsunfähig sind, haben kein Stimmrecht.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen.

§ 8 Pflichten des Mitgliedes

Jedes Mitglied ist an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu bezahlen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln. Für grob fahrlässig verursachte Schäden haftet das Mitglied.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tode des Mitglieds
- b) Ablauf der Mitgliedschaft
- c) schriftliche Austrittserklärung, bei Minderjährigen mit der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste
- e) durch Ausschluss aus dem Verein
- f) mit der Auflösung des Vereins

Der Austritt ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium möglich. Die Kündigung muss bis zum 31.05. bzw. 30.11. des Geschäftsjahres eingegangen sein. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein halbes Jahr.

Die oben genannten Kündigungszeitpunkte bleiben unberührt.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde zulässig.

- a) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Gesamtvorstand.
- b) Der Ausschlussantrag ist dem betroffenen Mitglied mit einer Begründung und der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von 2 Wochen gegenüber dem Präsidium zu erklären. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand.
- c) Der Ausschließungsbeschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam.
- d) Der Beschluss ist dem Mitglied unverzüglich mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.
- e) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen ab Zugang an die Delegiertenversammlung zu. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und muss begründet werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Delegiertenversammlung.
- f) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt nach Abschluss des internen Vereinsverfahrens unberührt.
- g) Wichtige Gründe für einen Ausschluss:
 - aa) schwerer Verstoß gegen die Satzung des Vereins
 - bb) Nichtbefolgen von Beschlüssen und Anordnungen der Organe des Vereins
 - cc) vereinschädigendes und/oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein. Das bei dem Ausgeschiedenen in Verwahrung befindliche Eigentum des Vereins ist unverzüglich an das Präsidium zurückzugeben.

Sind Anschrift oder Wohnsitz eines Mitgliedes nicht zu ermitteln, kann der Gesamtvorstand die Streichung von der Mitgliederliste vornehmen.

§ 11 Beitragsleistungen- und Pflichten

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Aufgaben und seines Zweckes Wirtschaftsmittel. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.

Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr bestimmt die Delegiertenversammlung durch Beschluss. Zusatzbeiträge der Fachsportabteilungen setzen die jeweiligen Abteilungsversammlungen fest.

Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID DE64SGA00000371297 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) bei jährlicher Zahlungsweise jährlich zum 15. Januar, bei vierteljährlicher Zahlungsweise vierteljährlich zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober und bei monatlicher Zahlungsweise immer zum 15. des Monats ein. Fällt einer dieser Termine nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Zusatzbeiträge und außerordentliche Umlagen sind Bestandteil des Vereinsbeitrags. In Ausnahmefällen kann Mitgliedern auf Antrag durch das Präsidium die Zahlung gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

Beiträge für Kurzzeit- und Gruppenmitglieder, Kostenanteile für besonderen Verwaltungsaufwand wie Rechnungserteilung und Mahngelder setzt der Gesamtvorstand fest.

Die Mitgliedsbeiträge und die Zusatzbeiträge sind eine Bringschuld. Sie werden im Voraus fällig und sind in der Regel vierteljährlich zu zahlen.

Mitglieder, die mindestens 50 Jahre dem Verein angehören, werden beitragsfrei geführt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Näheres regelt die vom Gesamtvorstand zu beschließende Beitragsordnung.

§ 12 Ehrenamtliche Funktionen im Verein

Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind zahlreiche Aufgaben und Funktionen zu erfüllen.

Diese Aufgaben werden ehrenamtlich auf freiwilliger Basis erbracht.

Die Bestellung der Vereinsämter erfolgt durch Wahl durch die Delegiertenversammlung und die Abteilungsversammlungen.

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Die Delegiertenversammlung
- c) Der Gesamtvorstand
- d) Das Präsidium

Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sie ist zuständig, für alle Angelegenheiten soweit sie nicht von anderen Organen zu besorgen sind. Sie wird vom/von der Präsidenten/in oder einem seiner/ihrer Vertreter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung findet nur bei Bedarf statt. Sie wird einberufen, wenn:
 - a) ein Antrag des Präsidiums zu Ziffer 1

- vorliegt, oder
 - b) die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich beim Gesamtvorstand beantragt wird, oder
 - c) wenn es der Gesamtvorstand beschließt.
3. Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung darf nur Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben. Anträge zu den in § 14 Ziffer 2 benannten Tagesordnungspunkten sind bis zum 14. Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Begründung beim/bei der Präsidenten/in einzureichen.
 4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird durch den/die Präsidenten/in, bei Verhinderung einem/einer Stellvertreter/in durch Aushang im SGA – Sportzentrum und durch Veröffentlichung im Darmstädter Echo mindestens 21 Tage vorher bekannt gegeben. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung zu enthalten.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.
 6. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
 7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der/Die Versammlungsleiter/in und der/die Protokollführer/in müssen das Protokoll unterzeichnen.

§ 15 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist die Versammlung der Mitgliedervertreter.

Sie besteht aus den gewählten Delegierten der Abteilungen, dem Präsidium, dem Gesamtvorstand, den Ehrenpräsidenten und den Kassenprüfern.

Die Delegiertenversammlung wird als Jahreshauptversammlung jährlich einmal einberufen.

Sie ist beschlussfähig, wenn sie mindestens 21 Tage vorher einberufen wurde. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im SGA - Sportzentrum und durch Veröffentlichung im Darmstädter Echo. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung zu enthalten.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom/von der Präsidenten/in, bei Verhinderung einem/einer Stellvertreter/in einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/4 der Mitglieder oder der Delegierten schriftlich bei ihm beantragt wird oder es der Gesamtvorstand beschließt. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung darf nur die Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben.

Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Präsidiums
- c) Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Beiträge und außerordentlichen Umlagen
- e) Entscheidung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen
- f) Genehmigung einer Fremdkapitalaufnahme in Höhe von mehr als 50.000,00 EURO im Geschäftsjahr
- g) Fusion mit anderen Vereinen
- h) Beratung und Entscheidung über vorliegende Anträge.

Ordentliche Mitglieder und Delegierte können bis zum 14. Tag vor der Delegiertenversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich mit einer Begründung beim/bei der Präsidenten/in einreichen. Sie sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge können vom/von der Versammlungsleiter/in zugelassen werden, sofern mindestens 2/3 der anwesenden Delegierten zustimmen.

Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederstärke der Abteilungen. Bis zu 100 Mitglieder stehen jeder Abteilung 3 Delegierte zu, für weitere angefangenen 50 Mitglieder ein zusätzlicher Delegierter, höchstens jedoch 15 Delegierte. Für jeden Delegierten ist ein Ersatzdelegierter zu wählen. Eine Stimmrechtübertragung ist nicht möglich. Die Delegierten werden in den Abteilungsversammlungen für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl

ist zulässig. Maßgebend für die Zahl der den Abteilungen zustehenden Delegierten ist der Mitgliederstand der Abteilung am 1. Januar des Wahljahres.
An der Delegiertenversammlung können alle ordentlichen Mitglieder des Vereins teilnehmen. Ihnen kann das Wort erteilt werden, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 16 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Sie wird vom/von der Präsidenten/in oder einem seiner/ihrer Vertreter oder einem/einer von der Delegiertenversammlung gewählten Versammlungsleiter/in geleitet.

Stimm- und antragsberechtigt sind nur Delegierte, die sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben. Als Zahl der stimmberechtigten Delegierten gilt die Anzahl der Eintragungen in der Anwesenheitsliste.

Beschlüsse fasst die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Für Wahlen genügt die relative Mehrheit, gewählt ist also wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Für die Wahl des/der Präsidenten/in ist aus der Versammlung ein Wahlausschuss, (ein/eine Wahlleiter/in und zwei Wahlhelfer) zu wählen. Für die Dauer der Wahl zum/zur Präsidenten/in übernimmt der/die Wahlleiter/in die Versammlungsleitung.

Die weiteren Wahlen des restlichen Präsidiums leitet der/die gewählte Präsident/in unter Mithilfe des Wahlausschusses.

Bei Wahlen können abwesende Mitglieder nur kandidieren, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.

Die Wahlen der Präsidiumsmitglieder sind geheim.

Liegt nur ein Vorschlag für das jeweilige Amt vor, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, wenn sich kein Widerspruch erhebt und die Zustimmung des/der Kandidaten/in für die offene Abstimmung gegeben ist.

Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der/die Versammlungsleiter/in, der/die Protokollführer/in und der/die Wahlleiter/in müssen das Protokoll unterzeichnen.

§ 17 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem/der Präsidenten/in und mindestens drei Vizepräsidenten mit Aufgabenzuweisungen. Näheres regeln die Funktionsbeschreibungen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in und die mindestens drei Vizepräsidenten. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften über 5.000,00 EURO bedarf es der Vertretung durch zwei Präsidiumsmitglieder.

- a) Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.
- b) Zur Unterstützung der Durchführung dieser Aufgaben steht ein hauptamtliches/ ehrenamtliches Management zur Verfügung.
- c) Der/die Vereinsmanager/in und der/die Sportmanager/in nehmen an der Delegiertenversammlung ohne Sitz und Stimme und nach Anforderung an den Sitzungen des Präsidiums und des Gesamtvorstandes sowie an den Versammlungen der Abteilungen ohne Stimmrecht teil.
- d) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen wurden.
- e) Die Kassen- und Kontoführung obliegt dem zuständigen Präsidiumsmitglied.
- f) Ausführung von Beschlüssen des Gesamtvorstandes und der Mitglieder- und Delegiertenversammlung.

- g) Die Sitzungen des Präsidiums finden mindestens einmal im Monat statt. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den/die Präsidenten/in.
- h) Zu den Sitzungen können weitere Personen nur mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- i) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen.
- j) Der Vorstand nach § 26 BGB nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge mit Selbstständigen und freiberuflich Tätigen, sowie Dienstleistungs- und Werkverträge. Auch das Eingehen von Vertragsverhältnissen mit Sportlern und Spielern des Vereins fällt in die Zuständigkeit des Präsidiums. Die Abteilungen des Vereins sind nicht befugt, in Personalangelegenheiten zu entscheiden. Die Abteilungen haben jedoch ein Vorschlags- und Mitspracherecht, wenn die Belange der Abteilungen berührt sind. Alle Personalmaßnahmen des Präsidiums stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt des Vereins getragen werden können.

Das Präsidium wird für 2 Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, so muss sich das Präsidium bis zur nächsten Delegiertenversammlung ergänzen. Dies ist von der nächsten Delegiertenversammlung zu bestätigen.

Der/die Präsident/in bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik und koordiniert die Arbeit des Präsidiums.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern.

Mitglieder des Präsidiums bzw. vom Präsidium beauftragte Personen haben das Recht, an allen Vereinsjugendversammlungen, Abteilungsversammlungen, Abteilungsvorstandssitzungen und Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 18 Der Gesamtvorstand

Das Präsidium wird zum Gesamtvorstand ergänzt durch:

- a) die Vorsitzenden der Abteilungen und ihre Stellvertreter
- b) der/die Jugendleiter/in und ein/e Stellvertreter/in
- c) den/die Ehrenpräsidenten/in ohne Stimmrecht

Sitzungen des Gesamtvorstandes müssen mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden.

Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den/die Präsidenten/in mit Vorgabe einer Tagesordnung und einer Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen.

Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:

- a) Terminierung der Mitgliederversammlung und der Delegiertenversammlung
- b) Beschlussfassung über Anträge zur Festlegung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen an die Delegiertenversammlung
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Kalenderjahr und des Haushaltes des laufenden Jahres
- d) Genehmigung von Ordnungen
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten
- f) Einberufung von Ausschüssen
- g) Streichung aus der Mitgliederliste
- h) Beschlussfassung über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein.
- i) Die Beratung und Beschlussfassung über Anträge und sonstige Angelegenheiten der Tagesordnung.
- j) Beschlussfassung über Tätigkeitsvergütung der Präsidiumsmitglieder.

§ 19 Vermögen

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 20 Ehrenpräsidenten

Soll ein/e aus dem Amt geschiedene/r Präsident/in für langjährige und hervorragende Leistung für den Verein geehrt werden, so kann er/sie auf Beschluss des Gesamtvorstandes zum/zur Ehrenpräsidenten/in ernannt werden. Der Beschluss des Gesamtvorstandes hierfür muss mit drei Viertel Mehrheiten erfolgen.

Ehrenpräsidenten haben das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Stimmrecht.

Die Anzahl der Ehrenpräsidenten darf gleichzeitig nicht mehr als zwei betragen.

§ 21 Fachsport-Abteilungen

Der Verein gliedert sich zur Durchführung seiner sportlichen Aufgaben in Fachsport - Abteilungen.

Die Gestaltung des Sportbetriebes obliegt dem jeweiligen Vorstand der Abteilung.

Diese erörtern in jährlich mindestens einer Versammlung ihre Belange und wählen auf mindestens ein Jahr ihren Vorstand der Abteilung sowie die Delegierten bzw.

Ersatzdelegierten.

In der Abteilungsversammlung kann im Rahmen der Satzung eine Abteilungsordnung beschlossen werden. Die Abteilungsordnung ist gültig, wenn oder soweit sie vom Gesamtvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder gebilligt wird. Er kann sie mit gleicher Mehrheit ganz oder teilweise außer Kraft setzen.

Die Vorstände der Abteilungen sind dem Gesamtvorstand für ihre Maßnahmen und Anordnungen verantwortlich und zur Berichterstattung auf Verlangen des/der Präsidenten/in verpflichtet.

Der/die Vizepräsident/in Finanzen/Verwaltung hat jederzeit das Recht, die Belege zu prüfen. Die Abteilungen müssen Mitglied des jeweiligen Fachverbandes sein und unterliegen dessen Satzung.

Die Vorsitzenden der Abteilungen haben die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB für Geschäfte die ausschließlich ihre Abteilung betreffen.

Der/Die Vorsitzende der Abteilung ist nicht berechtigt, folgende Rechtsgeschäfte einzugehen:

- a) Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert über 2.500 €
- b) Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahreswert über 2.500 €
- c) Verträge mit Mitarbeitern des Vereins, sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben.

Der Verein wird im Übrigen im finanziellen und verwaltungstechnischen Rahmen zentral geführt. Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 22 Sonstige Sportgruppen

Freizeit-, Gesundheits- und sonstige Sportgruppen, die keiner Fachsportabteilung angehören, unterstehen dem Präsidium.

Alle Mitglieder, die keiner Abteilung und keiner sonstigen Sportgruppe angehören unterstehen dem Präsidium.

Die Bestimmungen der Fachsport - Abteilungen zur Delegiertenwahl gelten hier sinngemäß.

§ 23 Weitere Ausschüsse und Kommissionen

Zur Planung und Durchführung bestimmter Aufgaben können vom Gesamtvorstand weitere Ausschüsse und Kommissionen berufen werden.

Sie haben lediglich beratende Funktion.

§ 24 Jugendversammlung

Der Vereinsjugendversammlung gehören alle Vereinsmitglieder vom vollendeten 10. bis zum 26. Lebensjahr an.

Sie tritt mindestens einmal im Jahr zur Beratung ihrer Belange, vor der Delegiertenversammlung, zusammen und wählt auf 2 Jahre den Jugendausschuss. Die Vereinsjugend kann im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung beschließen. Sie ist gültig, wenn oder soweit sie vom Gesamtvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder gebilligt wird. Er kann sie mit gleicher Mehrheit ganz oder teilweise außer Kraft setzen. Der/die Jugendleiter/in ist dem Gesamtvorstand für alle Maßnahmen und Anordnungen verantwortlich und zur Berichterstattung auf Verlangen des/der Präsidenten/in verpflichtet.

§ 25 Kassenprüfer

Die Delegiertenversammlung wählt aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern drei Kassenprüfer für die Amtsdauer von 2 Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist nur für jeweils einen/eine Kassenprüfer/in zulässig. Zum/r Kassenprüfer/in können nur Mitglieder gewählt werden, die weder dem Gesamtvorstand noch dem Präsidium angehören.

Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Buchführung und der dazugehörigen Belege sowie der Kassenführung zu prüfen.

Die Kassenprüfung ist durch mindestens zwei der gewählten Kassenprüfer durchzuführen. Die Kassenprüfer haben der Delegiertenversammlung einen Abschlussbericht zu erstatten.

§ 26 Ehrungen

Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. In außergewöhnlichen Fällen kann diese Ehrung auch Nichtmitgliedern zuteil werden.

Weitere Möglichkeiten regelt die Ehrenordnung, die durch den Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 27 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.

Alle Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.

Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Ehrenordnung
- d) Geschäftsordnung
- e) Abteilungsordnungen
- f) Jugendordnung

Für den Erlass und die Änderungen der Ordnungen a) – d) ist ausschließlich der Gesamtvorstand zuständig.

§ 28 Datenschutz:

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, den Beruf, die Telefonnummer und die Email-Adresse sowie seine Bankverbindung auf.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV - System gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Als Mitglied des Landessportbundes und der Fachverbände ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen Alter und Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Email-Adresse sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett

des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift bekannt.

Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium Einwände gegen eine Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder in der Vereinszeitschrift mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.

Nur Präsidiumsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt das Präsidium gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.

Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben.

Im Falle eines Einwandes unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.

Personenbezogene Daten des Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Der Verein benachrichtigt den Landessportbund und die Fachverbände über den Einwand.

Beim Austritt werden alle Daten aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch das Präsidium aufbewahrt.

§ 29 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer dreiwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist das Präsidium der gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation auf Beschluss der Mitgliederversammlung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

§ 30 Gültigkeit dieser Satzung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen und Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Diese Satzung wird auf Verlangen jedem Mitglied ausgehändigt. Sie liegt im Übrigen in der Geschäftsstelle aus.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom **10. Juli 2014** beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung des Vereins tritt damit außer Kraft.